



III - Finanzservice

Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2009 ins Haushaltsjahr 2010

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.10.2010	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die in der Anlage einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2009 in das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von insgesamt 3.311.897 €, davon 741.036 € im Ergebnisplan und 2.570.861 € im Finanzplan, werden gem. § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermächtigungsübertragungen führen im Finanzplan 2010 zu einem erhöhten Finanzbedarf in Höhe von 3.311.897 €, dem aber gleichzeitig auch noch nicht realisierte Einzahlungen aus 2009 von rd. 1,33 Mio € gegenüberstehen:

	Haushaltplan 2010	Ermächtigungs- übertragung	Gesamt 2010
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.999.087 €	741.036 €	43.740.123 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.646.037 €	2.570.861 €	15.216.898 €
Auszahlungen gesamt	55.645.124 €	3.311.897 €	58.957.021 €

Die Verteilung des erhöhten Finanzbedarfs auf die einzelnen Produktbereiche ist aus der Anlage zu entnehmen.

Im gleichen Maße, wie der Finanzbedarf im Haushalt 2010 durch die Ermächtigungsübertragungen steigt, sinkt er im Haushalt 2009, in dem die übertragenen Mittel bislang schon bereitgestellt waren.

Analog zu einer Übertragung der Mittel für Auszahlungen sind auch Einnahmeerwartungen in Höhe von rd. 1,33 Mio €, die 2009 geplant waren, noch zusätzlich in 2010 zu vereinnahmen (z.B. bei den Projekten Bahntrasse, Ohler Wiesen, Kunstrassenplatz und Konjunkturpaket II).

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen gem. § 22 GemHVO NRW übertragen, ist nach § 43 Abs. 3 GemHVO NRW in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen.

Demografische Auswirkungen:

Kann nicht näher beziffert werden.

Begründung:

Mit der Thematik hatte sich der Rat bereits in seiner Sitzung am 09.03.2010 (TOP 1.8.3) befasst. Irrtümlich wurden die Ermächtigungsübertragungen dem Rat aber nur als Mitteilung zur Kenntnis gegeben und nicht förmlich beschlossen.

Die Kommunalaufsicht hat nunmehr darauf hingewiesen, dass hier eine konkrete Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

Die Regelungen des § 22 GemHVO dienen der Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Durch das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsplanes gelten die Ermächtigungen für Auszahlungen grundsätzlich nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres. Dieses Prinzip läuft aber einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insofern zuwider, wenn Ermächtigungen für Auszahlungen kontinuierlich und unabhängig von einem Stichtag benötigt werden. Daher hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 22 GemHVO die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, eine Bewirtschaftung der Mittel auch noch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die Ermächtigungsübertragung erhöht somit den Finanzbedarf des folgenden Haushaltsjahres.

Im Ergebnisplan wurden fast ausschließlich Ermächtigungen für bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungen übertragen. Dies folgt der Überlegung, dass die Stadt durch die Auftragserteilung eine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, die Sie auf jeden Fall einhalten muss. Die Verzögerungen in der Leistungserbringung sind i.d.R. nicht durch die Stadt Wipperfürth bedingt und liegen z.T. in der Natur der zu erbringenden Leistung (z.B. aufwendige Planungsleistungen) bzw. in diesem Jahr auch an den winterlichen Wetterbedingungen, die die Fortführung der ein oder anderen Maßnahme verzögert hat. Im Falle des Hallenbades war die ursprüngliche Planung bereits so, dass die Maßnahme gegen Ende des Jahres 2009 begonnen werden sollte, die wesentlichen Ausführungen aber erst im Jahr 2010 erfolgen würden.

Zum Teil sind für die übertragenen Ermächtigungen bereits Rückstellungen aus Vorjahren vorhanden, so z.B. für die Sanierungen des WLS-Bades oder die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Für die übrigen offenen Aufträge können im Jahresabschluss 2009 neue Rückstellungen gebildet werden, so dass die Aufwandswirksamkeit, das heißt die Belastung des Jahresergebnisses, noch - wie geplant - in 2009 liegt und die

Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2010 durch die Ermächtigungsübertragungen nicht belastet wird, also keine Verschlechterung gegenüber der Haushaltsplanung 2010 eintritt.

Aus der Formulierung des § 22 Abs. 2 GemHVO (s.o.) lässt sich quasi eine "Pflicht" zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen herauslesen, sofern entsprechende Mittel nicht in der neuen Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Dies folgt der Überlegung, dass z.B. Baumaßnahmen häufig von Beginn der Planung bis Abschluss der Maßnahme mehrere Jahre dauern und es im Voraus nur schwer abzuschätzen ist, welche Mittel genau in welchem Jahr benötigt werden. Beispiele hierfür sind z.B. alle Kanalsanierungs-, Kanalbau- und Straßenausbauprojekte. Teilweise treten aber auch unerwartete Verzögerungen auf, wie z.B. bei der Lieferung des neuen Fahrzeuges Mercedes Sprinter für die Stadtentwässerung, das bereits im September 2009 bestellt, aber erst im Mai 2010 ausgeliefert wurde.

Anders als im Ergebnisplan, wo nur Ermächtigungen für bestehende Aufträge übertragen werden können, werden für Investitionen auch Ermächtigungen übertragen, ohne dass bereits konkrete Aufträge vorliegen (z.B. Kanalsanierung Obere Brandgasse, Ersatz Brücke Biesenbach). Diese Maßnahmen müssen aus Verkehrssicherungsgründen weiterhin durchgeführt werden, es wurden aber im Haushaltsplan 2010 keine neuen Mittel hierfür veranschlagt, so dass ohne Ermächtigungsübertragung eine Umsetzung nicht möglich wäre.

Anlagen:

Anlage I - Ermächtigungsübertragungen im Ergebnis- und Finanzplan